

## Reglement Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen der Gemeinde Heiden

Der Gemeinderat Heiden beschliesst gestützt auf Art. 15 Abs. 2 und Art. 23 ff. der Gemeindeordnung vom 17. März 2019 sowie der bisher gültigen Pflichtenhefte der einzelnen Kommissionen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

<sup>1</sup> Das Reglement "Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen" bezweckt die einheitliche Führung der unter Art. 2 lit. a - i aufgeführten Kommissionen sicherzustellen, zeigt deren Kompetenzen und Schnittstellen auf und legt die gewünschten Fachkompetenzen der Kommissionmitglieder fest.

- Anhang 1: Der Zweck und die Pflichten der einzelnen Kommissionen sowie die von den Mitgliedern gewünschten Fachkompetenzen werden beschrieben.
- Anhang 2: Die Aufgaben, Kompetenzen und Schnittstellen der Kommissionen werden in einer Matrix aufgezeigt.

<sup>2</sup> Diesem Reglement vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht, insbesondere auch die von der Stimmbürgerschaft beschlossenen Reglemente, welche den Kommissionen direkt anwendbare Befugnisse erteilen.

#### Art. 2 Kommissionen

<sup>1</sup> Dieses Reglement ist anwendbar auf die folgenden vom Gemeinderat gemäss Art. 24 [Gemeindeordnung](#) eingesetzten Kommissionen:

a.	Heimkommission	HeK
b.	Kommission Bildung und Jugend	KBJ
c.	Kommission Finanzen und Verwaltung	KFV
d.	Kommission Infrastruktur	KIS
e.	Kommission Planung und Baubewilligung	PBK
f.	Kommission Standort und Kultur	StuK
g.	Kommission Umwelt und Energie	KUE

<sup>2</sup> Das Reglement ist **nicht anwendbar** auf:

- a. Gemeindeführungsstab
- b. Ida Wagner-Rüesch-Fonds-Kommission
- c. Zählbüro



### **Art. 3 Kompetenzen**

Der Zweck und die detaillierten Pflichten der Kommissionen sowie deren Kompetenzen werden im Anhang geregelt. Den Kommissionen werden folgende Kompetenzstufen zugeteilt:

- E = Entscheidung:** Die Kommission entscheidet, beschliesst, legt fest, genehmigt, stimmt zu oder lehnt ab, wählt, ist verantwortlich und kontrolliert die Durchführung.
- F = Federführung:** Die Kommission plant, erstellt Entscheidungsgrundlagen, wirkt federführend bei Geschäften, die mehrere organisatorische Einheiten betreffen, bearbeitet, stellt Antrag und führt aus.
- K = Konsultation:** Die Kommission ist vor dem Entscheid im Sinne der Mitsprache zu konsultieren. Abweichende Entscheide sind sachlich zu begründen.
- I = Information:** Die Kommission ist bezüglich der Aktivität zu informieren.
- V = Verabschiedung:** Der Gemeinderat verabschiedet zuhanden Stimmvolk.

## **II. Gemeinsame Bestimmungen**

### **A Organisation**

#### **Art. 4 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Zusammensetzung der einzelnen Kommissionen regelt der Gemeinderat mittels jährlicher Konstituierung oder durch separate Gemeinderatsbeschlüsse.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat achtet bei der Konstituierung auf gute Durchmischung (z.B. Alter, Geschlecht, beruflicher Hintergrund etc.).

#### **Art. 5 Kommissionsvorsitz**

Den Vorsitz übernimmt immer das Kommissionspräsidium, welches in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates bestimmt wird.

#### **Art. 6 Protokollführung**

Die Protokollführung wird durch die im Konstituierungsverzeichnis bezeichneten Personen sichergestellt.

#### **Art. 7 Zeichnungsberechtigung**

Kollektivzeichnungsberechtigt sind das Kommissionspräsidium und die protokollführende Person oder deren Stellvertretungen. Die Kompetenz kann durch Einzelbeschluss der Kommission an andere Kommissionsmitglieder delegiert werden.

## **Art. 8 Überarbeitung Reglement**

<sup>1</sup> Das Reglement kann bei Bedarf jederzeit überarbeitet werden. Dem Gemeinderat ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

<sup>2</sup> Eine allgemeine periodische Überprüfung durch alle beteiligten Kommissionen findet jeweils am Anfang einer neuen Legislaturperiode statt. Der Gemeinderat erlässt im Anschluss das revidierte Reglement.

## **B Beschlussfassung**

### **Art. 9 Beschlüsse**

<sup>1</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Die Kommission beschliesst durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Videokonferenzen und/oder Hybridsitzungen sind zulässig und sind entsprechend den oben genannten Bestimmungen abzuhalten.

### **Art. 10 Zirkulationsbeschlüsse**

<sup>1</sup> Dringliche Geschäfte können per Zirkulationsbeschluss behandelt werden. Dieser kommt zustande, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder zustimmt und niemand die Abhaltung einer Sitzung zum Geschäft verlangt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder müssen auf geeignetem Wege auf das Zirkulationsgeschäft aufmerksam gemacht werden.

<sup>3</sup> Für eine Rückmeldung muss eine Frist von mindestens 48 Stunden eingeräumt werden.

<sup>4</sup> Zirkulationsbeschlüsse werden an der darauffolgenden Sitzung ordentlich traktandiert und bestätigt bzw. zur Kenntnis genommen.

### **Art. 11 Geschäfte von besonderer politischer Tragweite**

Behandeln die Kommissionen ein Geschäft, welches aufgrund von öffentlichen Diskussionen oder anderen Gründen eine besondere politische Tragweite oder Brisanz erhalten könnte, so unterbreiten sie dieses dem Gemeinderat. Dieser entscheidet, ob er das Geschäft selbst berät und einen entsprechenden Entscheid fällt oder zuhanden der Kommission lediglich eine Stellungnahme verfasst.

### **Art. 12 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Soweit Dritte von einem Entscheid der Kommission betroffen sind, ist eine anfechtbare Verfügung zu erlassen.

<sup>2</sup> Die Verfügung kann innert 20 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat oder der zuständigen Rechtsmittelinstanz angefochten werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Vorbehalten bleiben die weiteren massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1).



## **C Delegation**

### **Art. 13 Delegierte / Mandatsträger**

<sup>1</sup> Die Delegation und Mandatierung von Amtstragenden bestimmt sich nach Art. 15 Abs. 3 lit. i Gemeindeordnung.

<sup>2</sup> Deren Kompetenzen werden durch die Geschäftsordnung des Gemeinderats festgelegt.

### **Art. 14 Aufträge des Gemeinderates**

Der Gemeinderat kann den einzelnen Kommissionen in Absprache mit der jeweiligen Ressortleitung zusätzlich zu den in diesem Reglement enthaltenen Aufgaben weitere Aufträge erteilen, Projekte übertragen und die einzelnen Kommissionen zu Stellungnahmen einladen.

### **Art. 15 Delegation von Aufgaben und Aufträgen**

Die Kommissionen können die ihnen übertragenen Aufgaben und Aufträge an Dritte delegieren (z.B. an Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung).

## **D Pflichten**

### **Art. 16 Ausstandspflicht**

Die Ausstandspflicht bestimmt sich nach Art. 8 Gemeindegesetz (bGS 151.11). Weitere Details werden durch das gemeinderätliche Merkblatt "Zusammenfassung über die Ausstandspflicht kommunaler Behörden" vom 21.02.2017 geregelt.

### **Art. 17 Schweigepflicht**

Die Schweigepflicht der Kommissionsmitglieder bestimmt sich nach Art. 10 Gemeindegesetz (bGS 151.11).

### **Art. 18 Auskunftspflicht**

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist für die Prüfung der Geschäftsführung des Gemeinderates und der übrigen Behörden zuständig. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden (Art. 23 Gemeindegesetz, bGS 151.11).

## **E Kommunikation**

### **Art. 19 Öffentlichkeitsarbeit**

<sup>1</sup> Die Öffentlichkeitsarbeit und Information von Medien und Dritten liegt im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates. Die Kommissionen stellen dem Gemeinderat den Antrag zur Veröffentlichung der aus ihrer Sicht zu veröffentlichenden Informationen. Die Veröffentlichung erfolgt mittels Medienmitteilungen.

<sup>2</sup> Die verfassten Medienmitteilungen werden der Gemeindekanzlei zur weiteren Redaktion zugestellt. Die Freigabe von Medienmitteilungen wie auch der Kontakt zu Medienschaffenden obliegt dem Gemeindepräsidium und kann bei Bedarf durch dieses delegiert werden.

<sup>3</sup> Davon ausgenommen sind Publikationen über Verwaltungsgeschäfte, welche keine spezifischen politischen Informationen enthalten und Informationszwecken dienen (z.B. Abfallinfos, Schneeäumungen, Geburten, Todesfälle etc.).



<sup>4</sup> Die detaillierten Ausführungen werden durch ein eigenständiges Kommunikationskonzept geregelt.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts**

Dieses Reglement ersetzt die bestehenden Bestimmungen vom 22. März 2022.

#### **Art. 21 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

#### **Gemeinderat Heiden**

Robert Diethelm  
Gemeindepräsident

Marco Stübi  
Gemeindeschreiber



## **Anhang 1 Zweck und Pflichten der einzelnen Kommissionen sowie Fachkompetenzen der Kommissionsmitglieder**

### **1 Heimkommission (HeK)**

#### **Zweck und Pflichten**

Die Heimkommission legt die Strategie des Alters- und Pflegeheims Quisisana fest. Sie ist verantwortlich für einen geordneten, nach wirtschaftlichen und rechtlichen Grundsätzen geführten Betrieb. In ihrer Arbeit nimmt die Heimkommission Bezug zum Leitbild des Alters- und Pflegeheims Quisisana, welches die Werte, Grundhaltungen und Visionen definiert.

#### **Fachkompetenzen Kommissionsmitglieder**

Kenntnisse oder Interesse in der Alterspflege und medizinischem Wissen, betriebs- und volkswirtschaftliche Kenntnisse, Projekterfahrung, konzeptionelle und organisatorische Kenntnisse

### **2 Kommission Bildung und Jugend (KBJ)**

#### **Zweck und Pflichten**

Die Kommission Bildung und Jugend legt die Strategie für eine kinderorientierte, zeitgemässe und entwicklungsfähige Vorschul- und Schulbildung fest. Sie begleitet und stärkt die Schulleitung und den Lehrkörper. Sie setzt sich für Kinderbetreuungsangebote und für eine Tagesstruktur ein und sorgt damit für die Vereinbarkeit von Arbeit und Familie. Des Weiteren begleitet sie die Schulsozialarbeit sowie die Kinder- und Jugendarbeit mit dem Ziel, Ressourcen und Kompetenzen der Kinder- und Jugendlichen zu fördern sowie deren sozialen Problemen vorzubeugen bzw. diese abzufedern.

#### **Fachkompetenzen Kommissionsmitglieder**

Kenntnisse oder Interesse im Schulbereich und im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, betriebs- und volkswirtschaftliche Kenntnisse, Projekterfahrung, konzeptionelle und organisatorische Kenntnisse Interesse an Vereinbarkeit von Arbeit und Familie.

### **3 Kommission Finanzen und Verwaltung (KFV)**

#### **Zweck und Pflichten**

Die Kommission Finanzen und Verwaltung hat Beratungsfunktion in allen Angelegenheiten, welche die Gemeindefinanzen betreffen. Geschäfte von grösserer finanzieller Tragweite werden durch diese zuhanden des Gemeinderats vorberaten. Sie berät in der Festlegung der Personalpolitik der Gemeinde. Sie berät den Gemeinderat und die anderen Kommissionen auf Anfrage in Bezug auf die Finanzen, die Personalpolitik und die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben.



## **Fachkompetenzen Kommissionsmitglieder**

Kenntnisse oder Interesse im Bereich Finanzen und Personalwesen, Kenntnisse der Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung, vernetztes Denken, Interesse am politischen Geschehen. Betriebs- und volkswirtschaftliche Kenntnisse, Projekterfahrung, konzeptionelle und organisatorische Kenntnisse.

## **4 Kommission Infrastruktur (KIS)**

### **Zweck und Pflichten**

Die Kommission Infrastruktur ist verantwortlich für Unterhalt, Werterhaltung und Ausbau aller gemeindeeigenen Hoch- und Tiefbauten.

Sie berücksichtigt in angemessener Art und Weise Bedürfnisse von Bevölkerung, Gewerbe, Vereinen und Mietern sowie die Anforderungen zur Erfüllung des Labels «Energistadt». Sie setzt dafür ökologisch und ökonomisch sinnvolle Mittel, Geräte, Maschinen und Fahrzeuge ein. Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte berücksichtigt sie dieselben Kriterien und bevorzugt, wenn möglich ortsansässige Unternehmungen.

### **Fachkompetenzen Kommissionsmitglieder**

Kenntnisse oder Interesse in Hoch- und/oder Tiefbau, neue Technologien, Architektur, Gemeindeinfrastruktur, Gemeindegeschichte. Betriebs- und volkswirtschaftliche Kenntnisse, Projekterfahrung, konzeptionelle und organisatorische Kenntnisse.

## **5 Kommission Planung und Baubewilligung (PBK)**

### **Zweck und Pflichten**

#### Planung

Die Kommission Planung und Baubewilligung erarbeitet zuhanden des Gemeinderates im planerischen Bereich Vorgaben für die mittel- bis langfristige Nutzung und Erschliessung des Gemeindegebietes. Für diese Aufgaben sind die Instrumente der Ortsplanung und die geltenden Gesetze umzusetzen. Es wird eine möglichst hohe Rechtssicherheit angestrebt. Zudem werden die öffentlichen Interessen bei allen Bauvorhaben in der Gemeinde gewahrt.

Die Identifikation prägender Quartiermerkmale, die Festlegung von Ortsbildschutzzonen und schützenswerter Einzelobjekte und das Bekenntnis zur Wahrung der Grünräume dient als Grundlage für die Festlegung der Bauzonenarten und Sondernutzungszonen mit besonderen Bauvorschriften.

#### Bauvorhaben

Die Baubewilligungsverfahren werden rechtskonform, kundenorientiert und möglichst speditiv abgewickelt. Sie erfolgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben transparent und strukturiert. Die zu bewilligenden Baugesuche stehen im Einklang mit den der Ortsplanung und den geltenden Normen und Gesetzen. Die erteilten Bewilligungen sind für die Geschsteller nachvollziehbar.



### **Fachkompetenzen Kommissionsmitglieder**

Kenntnisse oder Interesse in Ingenieurwesen, Architektur, Raumplanung, Landschaftsplanung/-architektur und Kenntnisse im öffentlichen Bau- und Verwaltungsrecht. Betriebs- und volkswirtschaftliche Kenntnisse, Projekterfahrung, konzeptionelle und organisatorische Kenntnisse.

## **6 Kommission Standort und Kultur (StuK)**

### **Zweck und Pflichten**

Die Kommission Standort und Kultur konzipiert Massnahmen, die zur Steigerung der Attraktivität der Gemeinde Heiden als Wohn-, Arbeits- und Tourismusort beitragen. Sie unterstützt und/oder organisiert Anlässe sowie Projekte, welche der Standortförderung dienen. Zudem spricht die Kommission Standort und Kultur finanzielle Beiträge für kulturelle Aktivitäten, Vereine und gemeinnützige Institutionen oder berät den Gemeinderat in der Frage, welche Institutionen und Personen durch Unterstützung gefördert werden sollen. Es werden Themen zu Freizeit, Kultur, Märkte, Öffentlicher Verkehr, Schwimmbad, Standortmarketing, Tourismus und Vereine behandelt.

### **Fachkompetenzen Kommissionsmitglieder**

Kenntnisse oder Interesse am kulturellen Geschehen und an der Weiterentwicklung des Standortes Heiden. Betriebs- und volkswirtschaftliche Kenntnisse, Projekterfahrung, konzeptionelle und organisatorische Kenntnisse.

## **7 Kommission Umwelt und Energie (KUE)**

### **Zweck und Pflichten**

Die Kommission Umwelt und Energie nimmt die Aufgaben wahr, die im Bereich Umweltschutz und Energie anfallen. Sie informiert den Gemeinderat und die Bevölkerung im Sinne der Vorsorge und Nachhaltigkeit in Fragen des Umweltschutzes und Energie. Die Kommission setzt sich für die Förderung der Biodiversität und den sorgsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen ein. Im Energiebereich zielt sie darauf hin, nicht erneuerbare Energieträger durch erneuerbare Energien (Sonne, Holz, Wasser, Umweltwärme, Biomasse, Wind etc.) zu ersetzen und deren Ausbau in der Gemeinde voranzutreiben. Sie fördert damit gezielt den effizienten und sparsamen Einsatz von Energie. Die Kommission wirkt darauf hin, dass Menschen, Tiere und Pflanzen vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden und die vorhandenen Ressourcen geschont werden.

### **Fachkompetenzen Kommissionsmitglieder**

Allgemeine Affinität für Umwelt- und Naturschutzthemen, Abfall- und Wertstoffmanagement, erneuerbare Energien, Gebäudetechnik, Wärmedämmung, Mobilität, Kommunikation.

## Anhang 2 Aufgaben und Kompetenzen

	Gemeinderat	Heimkommission	Bildung und Jugend	Finanzen & Verwaltung	Infrastruktur	Planung & Baubewilligung	Standort & Kultur	Umwelt und Energie	
Zuständigkeit / Beschreibung	GR	HK	KBJ	KFV	KIS	PBK	StuK	KUE	Ergänzungen
Anzahl stimmberechtigte Mitglieder inkl. Präsidium	7	5	5	5	5	5	5	5	Kommissionspräsidium sowie Stellvertretung sind immer Mitglieder des Gemeinderates.
Protokollführung	1	1	1	1	1	1	1	1	GR: GemeindegeschreiberIn HK: Heimleitung Quisisana KBJ: Schulleitungsassistenz KFV: Leitung Abteilung Finanzen KIS: Leitung Infrastruktur PBK: BausekretärIn KSS: Leitung Sozialamt StuK: AktuarIn StuK KUE: Leitung FS Umweltschutz und Energiestadt
Anzahl beratende Mitglieder (zusätzlich zur protokollführenden Person)	-	-	4/1	-	-	1	-	-	KBJ: Schulleitung  2 Vertretungen aus dem Lehrkörper oder Leitung Jugendarbeit PBK: Leitung Regionale Bauverwaltung
Ø Anzahl Sitzungen pro Jahr	17	7	4	4	12	17	7	9	KBJ: 2 Sitzungen mit Schule, 2 mit Jugendarbeit

Zuständigkeit / Beschreibung	GR	HeK	KBJ	KFV	KIS	PBK	StuK	KUE	Ergänzungen
<b>1. Finanzen</b>									
Neue, einmalige Ausgaben - im Rahmen des Voranschlags: - ausserhalb des Voranschlags:  ¹ 3 - 10% fak., > 3% oblig. Referendum	o.L. 3%¹	o.L. 30	20 0	10 0	200 30	30 0	20 0	20 0	GR: Kompetenz in % vom Ertrag einer STE (CHF 152'000, Stand 2023) KBJ: gilt nicht für Schule (Globalbudget)  Zusätzlich im Rahmen des Voranschlags: KIS: 50'000 Präsidium KIS + Leitung Infrastruktur, 30'000 Leitung Infrastruktur PBK: 5'000 Leitung Regionale Bauverwaltung
Neue, wiederkehrende Ausgaben  ² 1 - 3% fak., > 3% oblig. Referendum	1%²	0	0	0	0	0	0	0	GR: Kompetenz in % vom Ertrag einer STE (CHF 50 '000, Stand 2022)
Kreditüberschreitungen; im Rahmen der obigen Finanzkompetenzen	E	E	E	E	E	E	E	E	Über effektive oder sich abzeichnende Kreditüberschreitungen > CHF 5'000 muss an der nächstmöglichen GR-Sitzung zu Händen des Protokolls informiert werden.
Voranschlag mit Anträgen	V	F	F	F	F	F	F	F	
<b>2. Personal</b>									
Wahl von Kommissionsmitgliedern	E	F	F	F	F	F	F	F	
Anstellung Bereichsleitungen	F/E		I	I	I	I	I	I	
Anstellung Leitung Werkhof	E				I				F = Ressortleitung Gemeinde
Anstellung Bademeister/in	E				F				gemäss geltendem Betriebsvertrag mit Schwimmbadgenossenschaft
Anstellung Heimleitung Quisisana	E	F		I					
Anstellung Schulleitung	E		F	I					
Anstellung Fachstellenleitungen	I							E	
Anstellung Schulleitungsassistentz			E						Zusammen mit Schulleitung
Anstellung Bereichsleitung und Verwaltung im Quisisana	I	E							

E = Entscheidung, F = Federführung, K = Konsultation, I = Information, V = Verabschiedung z. H. Stimmvolk

Zuständigkeit / Beschreibung	GR	HK	KBJ	KFV	KIS	PBK	StuK	KUE	Festlegungen
<b>3. Heimkommission</b>									
Aktualisierung des Leitbilds	I	E							Überprüfung gemäss Vorgaben Amt für Soziales
Die Strategie und die Rahmenvereinbarung werden alle 4 Jahre überprüft.	I	E							
Jährliche Festlegung der Taxordnung und der Pensionsverträge	I	E							
Sie legt zuhanden des Gemeinderates die Strategie fest.	I	E							
Informiert den Kanton bei Funktionswechsel in der Gemeinde über die neuen Ansprechpartner	I	E							
Verabschiedung des Voranschlages	I	E		I					
Trifft Massnahmen zum Erhalt der Infrastruktur	I	E			I				Investitionsplan wird im Rahmen des VA überprüft
Sicherstellen eines geordneten Betriebs, überprüfen, einhalten und umsetzen der gesetzlichen Richtlinien und Vorschriften	I	E							
Anstellung, Kündigungen und Besoldung der Bereichsleitung und Verwaltung im Rahmen des Stellenplans und Voranschlags		E							Heimleitung und Präsidium unterschreiben sämtliche Arbeitsverträge
Regelmässige Berichterstattung an GR gemäss Rahmenvereinbarung	I	E							
Individuelle Lohnerhöhungen des Personals		E							
Festlegung des Lohnbandes		E							
Führt Bewohner und Personalumfragen durch		E							Gemäss Vorgaben Amt für Soziales
Jährliche Überprüfung der Nachfrage und der Alternativangebote in der Umgebung		E							
Festlegung von Jahreszielen		E							Gemäss Vorgaben Amt für Soziales
<b>4. Kommission Bildung und Jugend</b>									
Begleitung der Schulleitung in strategischen Fragen	E		F						
Besprechung des Rechenschaftsberichtes der Schulleitung über deren Leistungserbringung und den Vollzug des Globalkredits	E		K						

E = Entscheidung, F = Federführung, K = Konsultation, I = Information, V = Verabschiedung z. H. Stimmvolk

Zuständigkeit / Beschreibung	GR	HK	KBJ	KFV	KIS	PBK	StuK	KUE	Festlegungen
Verabschiedung (Globalkredit Schule) zuhanden GR	E		K	I					
Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheide der Schulleitung			F						
Kontrolle über die Qualitätssicherung und -entwicklung in den Bereichen Schule und Jugendarbeit	F		I						
Anpassungen am Leistungsauftrag der Schule zuhanden des GR vorschlagen (in Zusammenarbeit mit der Schulleitung)	E		F	I					
Massnahmen im Bereich der Schulraumplanung und Kredite für die Aufnahme von Projekten in die mittelfristige Investitionsplanung der Gemeinde zuhanden GR verabschieden	E		F	I					
Anträge für Verstärkungen der regionalen Zusammenarbeit	E		F						
Sicherstellen der Vereinbarkeit von Arbeit und Familie durch Tagesstruktur und Kinderbetreuungsplätze	E		F						
Leistungsvereinbarungen mit Kita und Spielgruppe, Mitfinanzierung der Elternbeiträge	E		F						
Initiierung der Umsetzung des kantonalen Konzepts «Frühe Kindheit» in der Gemeinde			F						
Beratung/Begleitung und Leitung Jugendarbeit			E						
Förderung der Partizipation der Jugendlichen, regelmässige Anhörung und Vertretung ihrer Anliegen			F						

## 5. Kommission Finanzen und Verwaltung

### 1. Thematische Befugnisse

<p>Jahresbericht mit Erfolgs-, Investitions- und Mittelflussrechnung aufbereiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf Basis der Meldungen aus den Ressorts</li> <li>- inkl. Korrekturanträgen zu den Eingaben der Ressorts</li> <li>- zu Händen des Gemeinderates</li> </ul>	E			F					<p>Erlass Terminplan gem. Vorgabe Abteilung Finanzen</p> <p>Abstimmung Jahresabschluss durch Kommissionspräsidium mit Abteilungsleitenden.</p> <p>Abstimmung Investitionsrechnung durch Leitung Bau und Planung, Infrastruktur und Gemeindepräsidium</p>
--	---	--	--	---	--	--	--	--	--

E = Entscheidung, F = Federführung, K = Konsultation, I = Information, V = Verabschiedung z. H. Stimmvolk

Zuständigkeit / Beschreibung	GR	HK	KBJ	KFV	KIS	PBK	StuK	KUE	Festlegungen
Voranschlag mit Investitionsrechnung und Antrag Steuerfuss aufbereiten - auf Basis der Meldungen aus den Ressorts - inkl. Korrekturanträgen zu den Eingaben der Ressorts - zu Händen des Gemeinderates	E			F					Erlass Terminplan gem. Vorgabe Abteilung Finanzen Abstimmung Voranschlag durch Kommissionspräsidium mit Abteilungsleitenden Abstimmung Investitionsplanung durch Leitung Bau und Planung, Infrastruktur und Kommissionspräsidium
Aufgaben- und Finanzplan mit Investitionsplan aufbereiten - auf Basis der Meldungen aus den Ressorts - inkl. Korrekturanträgen zu den Eingaben der Ressorts - zu Händen des Gemeinderates	E			F					Erlass Terminplan gem. Vorgabe Abteilung Finanzen Abstimmung Gesamt-AFP durch Kommissionspräsidium mit Abteilungsleitenden.
Stellungnahme zu Tarifen, Gebühren und Stellenplänen	E			K					
Geschäfte von grösserer finanzieller Tragweite; insbesondere Ausgabenbeschlüsse, welche dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterliegen	E			F					
Informatikmittel und deren Einsatz planen für den ganzen Gemeindehaushalt	E			F					Stellungnahme bei Beschaffung von Informatikmitteln (Hard- und Software) über CHF 20'000 Anschaffungswert im Einzelfall. Über Informatikmittel unter diesem Betrag entscheiden die Kommissionen im Rahmen ihrer Kompetenzen ohne Stellungnahme der Kommission Finanzen und Verwaltung.
Anstellung und Besoldung von Personal der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Stellenplanes und des Voranschlages < CHF 8'000 > CHF 8'000	I E			E K					Bis zu einer monatlichen Besoldung von CHF 8'000 brutto pro Monat bei 100 Stellenprozenten
Massnahmen zur Beziehungspflege mit den Unternehmen der Gemeinde vorschlagen - zu Händen des Gemeinderates	E			F					
<b>2. Finanzielle Befugnisse</b>									
Liquiditätsplanung aufbereiten und Finanzierung sicherstellen - zu Händen Gemeindepräsidium	E			F					Liquiditätsüberwachung durch Abteilung Finanzen Finanzierungsanfragen durch Abteilung Finanzen Entscheid über Aufnahme durch Gemeindepräsidium

E = Entscheidung, F = Federführung, K = Konsultation, I = Information, V = Verabschiedung z. H. Stimmvolk

Zuständigkeit / Beschreibung	GR	HK	KBJ	KFV	KIS	PBK	StuK	KUE	Festlegungen
<b>6. Kommission Infrastruktur</b>									
<b>1. Öffentliche Beleuchtung</b>									
Reglement Strassenbeleuchtung	V				F	K		K	
Gesuche finanzielle Beteiligung bei Erweiterungen					E				Max. Betrag entsprechend Voranschlagskompetenz KIS
Ausbau/Ergänzung der öffentlichen Beleuchtung	I				E	K			
<b>2. Meteor- und Schmutzwasser</b>									
Abwasserreglement	V				F	K		K	
Ausbau von Meteor- und Schmutzwasserleitungen	I				E	K			Im Rahmen der Spezialfinanzierung und unter Berücksichtigung des generellen Entwässerungsplans.
Unterhalt und Ersatz von Meteor- und Schmutzwasserleitungen.					E				Im Rahmen der Spezialfinanzierung und unter Berücksichtigung des generellen Entwässerungsplans.
Definition der Bedingungen bei Mitbenutzung von Leitungsräumen durch andere Werke.					E				
Nachführung des generellen Entwässerungsplanes (GEP).					E				
<b>3. Feuerschutz</b>									
Feuerschutzreglement	V				F				Konsultation der Regiwehr
Hydrantenstandorte					E				In Absprache mit der Regiwehr und Wasserversorgung
Änderungen am Bestand der Feuerwehrosen					E				In Absprache mit der Regiwehr
Standard der Feuerwehrosen					E				In Absprache mit der Regiwehr
<b>4. Friedhof</b>									
Bestattungsreglement	V	K			F	K			Revision in Abstimmung mit Bestattungsamt
Friedhofplanung	E				F				
Grabräumungen					E				
<b>5. Gemeindeeigene Liegenschaften</b>									
Vermietung ohne Umnutzung	I				E				
Vermietung mit Umnutzung	E				F				
Abschluss landwirtschaftliche Pachtverträge	I				E				

E = Entscheidung, F = Federführung, K = Konsultation, I = Information, V = Verabschiedung z. H. Stimmvolk

Zuständigkeit / Beschreibung	GR	HK	KBJ	KFV	KIS	PBK	StuK	KUE	Festlegungen
Schwimmbad							K		
Militärische und private Belegungen inkl. Bedingungen					E				Bei Belegung von Schulhäusern muss die Zustimmung der Schulhausvorsteher eingeholt werden.
Erteilung Näherbaurecht	I				E	K			Grundbucheintrag daher beim GR
Privatrechtliche Eigentumsbeschränkungen zu Lasten von Grundstücken der Gemeinde zur Ermöglichung privater Bauten.	I				E	K			Im Rahmen der finanziellen Befugnisse des Gemeinderates gemäss Art. 17 Gemeindeordnung.
Behebung von Vandalismusschäden					E				
Massnahmen zur Strafverfolgung bei fremd verursachten Schäden.					E				
Förderung und Unterstützung von Projekten zur Verbesserung der Sportinfrastruktur und -angeboten			F						
Kompetenz Unterzeichnung Baugesuch	I				E				
<b>6. Parkplatzbewirtschaftung</b>									
Parkierungsreglement	V				F	K	K		Noch nicht in Kraft gesetzt
Regelt Parkplatzbewirtschaftung					E	K	K		
Definiert Kontrollvorschriften Parkierung					E				
Erstellung Parkierungsreglement	E				F				
<b>7. Strassen, Wege, Plätze, übrige Parzellen exkl. Wald</b>									
Strassenreglement	V				F	K		K	
Unterhalt und Ausbau/Ergänzung/Rückbau von Strassen, Wegen und Plätzen (Ausführung; Planung bei PBK)	E				F	K			Entscheid Gemeinderat nur wenn Finanzkompetenz der KIS überschritten wird.
Organisation Winterdienst und Prioritäten					E				
Signalisation: Neue Signalisation und Änderungen					E				Nur wenn im Besitz der Gemeinde
Beiträge an den Unterhalt von öffentlichen Verkehrsanlagen					E				Gemäss Art. 29 Strassenreglement
<b>8. Zivilschutz</b>									
Ansprechpartner für Zivilschutzorganisationen.					E				
<b>9. Ortsansässige Vereine</b>									
Koordiniert die Jahres-Hallenplanung					E				

E = Entscheidung, F = Federführung, K = Konsultation, I = Information, V = Verabschiedung z. H. Stimmvolk

Zuständigkeit / Beschreibung	GR	HK	KBJ	KFV	KIS	PBK	StuK	KUE	Festlegungen
Teilt Hallenressourcen zu					E				
Legt die Hallenpreise für Vermietungen fest	E				F				Siehe Gebührenreglement

## 7. Kommission Planung & Baubewilligung

### 1. Planung

Richtplanung	E				K	F		K	
Nutzungsplanung	V					F			
Erschliessungsprogramm					K	F			
Sondernutzungsplanung	E				K	F		K	
Sportstättenplanung	E		K		K	F			
Schulraumkonzept	E		K		K	F			
Verkehrskonzept	E				K	F			
Parkraumkonzept	E				K	F			
Sicherstellung von qualitativ gutem Grün- und Erholungsraum	E					F		K	

### 2. Bauvorhaben

Baureglement	V				K	F		K	
Prüfung der Baugesuche auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften						E			Einsprachen werden von der Kommission, Rekurse von der nächsthöheren Instanz behandelt.
Erteilen der Baubewilligungen						E			
Festsetzen der kommunalen Baubewilligungsgebühren						E			
Berichterstattung an die Bewilligungs- und Rekursinstanzen als Entscheidungsgrundlage						F			
Vernehmlassungen in Rekurs- oder Beschwerdeverfahren						F			
Abnahme von Bauten und Anlagen						E			
Umsetzung der Schutzverordnung des Heimat- und Denkmalschutzes						E			
Bewilligung von Denkmalpflegebeiträgen						E			im Rahmen der Finanzkompetenzen

E = Entscheidung, F = Federführung, K = Konsultation, I = Information, V = Verabschiedung z. H. Stimmvolk

Zuständigkeit / Beschreibung	GR	HK	KBJ	KFV	KIS	PBK	StuK	KUE	Festlegungen
<b>8. Kommission Standort &amp; Kultur</b>									
Kurtaxenreglement	V			K			F		
Marktordnung	E				K		F		
Festlegung bewilligungsfreie Verkaufssonntag des Gewerbes	I						E		gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Gastgewerbegesetz und -verordnung)
Freizeitangebote / Projekte zur Standortförderung prüfen und aufgleisen	E						F		
Förderung von Organisationen							E		
Kulturförderung, Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen							E		
Erstellen von Leistungsvereinbarungen mit kulturellen Institutionen	E						F		
Marktorganisation							F		Marktverantwortliche
Vergütungen Kursaalmieten							E		
Öffentlicher Verkehr, Fahrpläne	E						F		
Standortmarketing (Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Anlässe)	E						F		
Tourismus	E						K		Überwachung Einhaltung der Leistungsvereinbarung
Vereinsbeiträge festlegen							E		Vereinsbeiträge,
Vereinsarbeit	E						F		Teilnahme an Versammlungen
<b>9. Kommission Umwelt und Energie</b>									
<b>1. Energie</b>									
Reglement Energiestadtfonds	E							F	
Durchführung von Projekten zur Förderung der Energieeffizienz und Ausschöpfung des Potenzials der lokalen Energieträger (Sonne, Holz, Wasser, Umweltwärme, Biomasse, Wind etc.)	I							E	
Erarbeitung und Erhaltung des Labels Energiestadt	E							F	

E = Entscheidung, F = Federführung, K = Konsultation, I = Information, V = Verabschiedung z. H. Stimmvolk

Zuständigkeit / Beschreibung	GR	HK	KBJ	KFV	KIS	PBK	StuK	KUE	Festlegungen
Erarbeiten, Begleitung, Koordination, Erfolgskontrolle und Weiterentwicklung der energiepolitischen Massnahmen (Aktivitätenprogramm)	E				K	K		F	
Koordination der Aufgaben und Ziele mit der Energiestadt-Region AÜB	I							E	Globalbudget Energieregion
Verbesserung der energiepolitischen Leistungen (Erhöhung der Punktezahl)	I				K	K		F	
Einleitung und Begleitung des Re-Audits in Zusammenarbeit mit der Energieregion-Kommission	I							F	
Kontaktpflege zu Organisationen im Bereich Energie								E	
Definition des Förderprogrammes Energie	I							E	Im Rahmen des vom GR genehmigten Globalbudgets
Erstinstanzliche Behandlung von Rekursen gegen Förderentscheidungen								E	Zweitinstanzliche Behandlung erfolgt durch den Gemeinderat
<b>2. Abfallentsorgung</b>									
Abfallreglement	V				K	K		F	
Abfallverordnung	E				K	K		F	Noch nicht erstellt
Gebührentarif Abfallentsorgung	E				K			F	
Kehrichtbeseitigung								E	
Ahndung von Verstössen im Entsorgungswesen								E	Im Rahmen des Gebührentarifs zum Abfallreglement
Planung und Ausbau von Unterflurbehältern	I				K	K		I	an Projektgruppe Unterflurcontainer delegiert
Organisation, Überwachung und Koordination der Separatsammlungen von Wertstoffen, z.B. Grüngut, Altmetall, Glas, Kunststoffe, Papier und Gift.								E	
<b>3. Abwasser</b>									
Liegenschaften, welche nicht oder nur teilweise an öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist (Mengenerfassung)								E	GR Beschluss vom 23.9.2008
Regenwassernutzung (Förderung, Mengenerfassung)								E	GR Beschluss vom 23.9.2008
Industrie und Gewerbe (Mengenerfassung)								E	GR Beschluss vom 23.9.2008

Zuständigkeit / Beschreibung	GR	HK	KBJ	KFV	KIS	PBK	StuK	KUE	Festlegungen
<b>4. Forstwirtschaft</b>									
Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen in Zusammenarbeit mit der Forstkorporation								E	
<b>5. Gewässer</b>									
Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung im Rahmen der Zuständigkeiten der Gemeinde								E	
<b>6. Landwirtschaft</b>									
Beratung des Gemeinderats in Fragen der Bewirtschaftung/Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken im Bestand der Gemeinde	E			F				K	
<b>7. Luft</b>									
Die Kommission ist verantwortlich für die Überwachung der Luftreinhalteverordnung des Bundes und der NIS, soweit dies in der Zuständigkeit der Gemeinde liegt.								E	
<b>8. Lärm</b>									
Die Kommission ist zuständig für die Überwachung der Lärmschutzverordnung des Bundes in Sachen Alltagslärm (z.B. Hundegebell, Kuhglocken), soweit dies in der Zuständigkeit in der Gemeinde liegt								E	
<b>9. Naturschutz</b>									
Die Kommission setzt sich für die Förderung der Biodiversität ein								E	
<b>10. Kommunikation</b>									
Die Kommission ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit sämtlicher Umwelt und Energiethemen (z.B. an Veranstaltungen oder im aufwind)								E	

# Reglement Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen

Abschließender Prüfbericht

2023-12-07

Erstellt:	2023-12-05
Von:	Marco Stübi (marco.stuebi@heiden.ar.ch)
Status:	Signiert
Transaktions-ID:	CBJCHBCAABAAFAa249-08Cqe66w7biCEDxHFMku-6lyp

## Verlauf für „Reglement Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen“

-  Marco Stübi (marco.stuebi@heiden.ar.ch) hat das Dokument erstellt.  
2023-12-05 - 10:05:10 GMT
-  Dokument wurde per E-Mail zur Signatur an Robert Diethelm (robert.diethelm@heiden.ar.ch) gesendet.  
2023-12-05 - 10:06:03 GMT
-  Dokument wurde per E-Mail zur Signatur an Marco Stübi (marco.stuebi@heiden.ar.ch) gesendet.  
2023-12-05 - 10:06:03 GMT
-  Marco Stübi (marco.stuebi@heiden.ar.ch) hat das Dokument mit einer E-Signatur versehen.  
Signaturdatum: 2023-12-05 – 10:06:15 GMT – Zeitquelle: Server
-  Robert Diethelm (robert.diethelm@heiden.ar.ch) hat die E-Mail angezeigt.  
2023-12-07 - 14:06:10 GMT
-  Robert Diethelm (robert.diethelm@heiden.ar.ch) hat das Dokument mit einer E-Signatur versehen.  
Signaturdatum: 2023-12-07 – 14:07:26 GMT – Zeitquelle: Server
-  Vereinbarung abgeschlossen.  
2023-12-07 - 14:07:26 GMT